

## Bebauungsplan 1-085-3

### Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 20.05.2016

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten	06.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bodendenkmal „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Altstadt Kleve“ (Bodendenkmalblatt KLE 245) um ein Bodendenkmal handelt, das sich im Teileigentum des Landes befindet. Gemäß § 21 DSchG NW ist somit die Bezirksregierung Düsseldorf zuständige Denkmalbehörde und Einzelheiten bezüglich des Denkmals Altstadt Kleve mit ihr abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird als zuständige Denkmalbehörde genannt.
1_2			Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Vom LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist eine Anregung hinsichtlich des Bodendenkmals eingegangen (vgl. Nr. 4). Vom LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
2	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Duisburg	07.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, im weiteren Verfahren Aspekte hinsichtlich Niederschlagswasser bzgl. der Abwasserbeseitigung dazulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aspekte der Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasser werden in die Begründung aufgenommen.
3	Kreis Kleve	13.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass für den überplanten Bereich das Vorkommen der planungsrelevanten Art Zwergfledermaus und Mauersegler (lokal bedeutende Population) bekannt ist. Eine Artenschutzprüfung wird im weiteren Verfahren vorgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung wird im Verfahren erarbeitet. Der Hinweis über das Vorkommen der erwähnten planungsrelevanten Arten wird in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.
4	LVR Amt für Bodendenkmalpfl	25.05.2016	Es wird angeregt, die Formulierung hinsichtlich des Denkmalschutzes abzuändern. Die Festsetzung	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird übernommen.

	ege im Rheinland		wird folgendermaßen formuliert: Erdeingriffe im Plangebiet sind an ein vorausgehendes denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren geknüpft. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Eine Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG NW ist erforderlich. Wer einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 DSchG NW bedarf, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Näheres wird durch die Nebenbestimmungen in der Erlaubnis geregelt (§ 29 DSchG NW).	
5	Deichschau Rindern	25.05.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
6	Thyssengas GmbH	25.05.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
7	Gemeinde Bergen Dal	20.06.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

### **Frühzeitige Beteiligung vom 25.05.2016 – 08.06.2016**

Es sind keine Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen.